

**Verwaltungserleichterungen für EMAS-Teilnehmer
in den Umweltpakten, Erlassen und sonstigen Regelungen der Bundesländer**

Regelung	Baden-Württemberg	Bayern	Berlin	Brandenburg	Bremen	Hamburg	Hessen	Mecklenburg-Vorpommern	Niedersachsen	Nordrhein-Westfalen	Rheinland-Pfalz	Saarland	Sachsen	Sachsen-Anhalt	Schleswig-Holstein	Thüringen
Umweltpakt, Umweltpartnerschaft, Umweltallianz, Umweltdialog, Nachhaltigkeitsabkommen der Bundesländer mit Erleichterungen	X ¹	X	X	X	X ¹	X	X	X ¹				X	X	X		X
Erlass - Erleichterungen in Verwaltungsvorschriften:																
- für EMAS registrierte Organisationen	X	(X)	(X)	X	X	(X)	(X)	X	X	X	X	X	(X)	X	X	X
- für ISO 14001 zertifizierte Organisationen		(X)	(X)		X		(X)			X		(X)	(X)	X		
Landesgebührenordnung																
- Gebührenermäßigung bei der Anlagengenehmigung für EMAS-Betriebe nach BImSchG (teilweise auch nach Abfall-, Bodenschutz-, Wasser- und Gentechnikrecht)	30 %	30 %		p		30 %	20 %	30 %	30 %	p		30 %	30 %			30 %
- Ermäßigung Überwachungsgebühr für EMAS-Betriebe							100 %						30 %			

Wasserrecht																
- Verordnungsermächtigung gemäß § 21 h WHG	³	⁴	X	p	X		X	X	X	X	X	X	X	X	X	X ⁵
- Wasserrechtl. Privilegierungsverordnung	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
- VAwS mit Bezug zu EMAS ²	X	p	p	(p)	p	X	X	p	p	X	X	X	X	p	p	X
- Erleichterungen bei der behördlichen Überwachung	X ³	X ⁴														
- Erleichterung bei Antragsunterlagen		X ⁴														
- Gebührenerleichterung								X		p						

Umweltpakt, Umweltpartnerschaft, Umweltallianz, Umweltdialog, Nachhaltigkeitsabkommen =

freiwillige Vereinbarung zwischen Landesregierung und Wirtschaft (vertreten durch Wirtschaftsverbände, IHK und/oder HwK) zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für eine umweltverträgliche bzw. nachhaltige Wirtschaftsentwicklung. Verpflichtung der Unternehmen zur Erbringung von Umweltschutzleistungen über gesetzliche Verpflichtungen hinaus. Staatliche Förderung durch Einräumung von Vollzugserleichterungen, Reduzierung der Regelungsdichte, Auflegen von Förderprogrammen, Verzicht auf Überwachungsgebühren, Rabattierung von Genehmigungsgebühren, etc.

Erlass/Verwaltungsvorschrift = Regelungen der Landesregierung, eines oder mehrerer Ministeriums/en zu Erleichterungen bei der Überwachung von Unternehmen, die ein UMS nach EMAS ggf. auch nach ISO 14001 eingerichtet haben. Erlasse sind verbindlich für die nachgeordneten Behörden. () Katalog mit Verwaltungserleichterungen im Rahmen der Umweltallianz

p = Regelung geplant; (p) = eventuell

¹ Erleichterungen nur in einem getrennten Erlass genannt.

² Die Hälfte der Länder haben Verwaltungserleichterungen für EMAS-Betriebe bereits in ihren Verordnungen für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAwS) geregelt. Grundlage sind entsprechende Regelungen in der Muster-VAwS. Andere Länder werden diese Musterregelungen in nächster Zeit in ihre VAwS übernehmen.

³ Das Baden-Württembergische Wassergesetz enthält in § 82 Abs. 2 eine Erleichterung für EMAS-Betriebe bei der behördlichen Überwachung.

⁴ Das Bayerische Wassergesetz enthält in Art. 68 Abs. 1 Satz 3 eine Erleichterung für EMAS-Betriebe bei der behördlichen Überwachung und in § 4 Abs. 4 der Verordnung über Pläne und Beilagen im wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) eine Erleichterung hinsichtlich der von EMAS-Betrieben vorzulegenden Antragsunterlagen.

⁵ § 7 Abs. 2 der Thüringer Abwassereigenkontrollverordnung enthält außerdem die Möglichkeit der Substitution der Eigenkontrolle durch die Umweltbetriebsprüfung.